

Statuten

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen «Vereinigung anthroposophisch orientierter Ärzte in der Schweiz» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Arlesheim.

Art. 2: Zweck

Die Vereinigung hat sich als Aufgabe gestellt:

1. Förderung der anthroposophisch orientierten medizinischen Wissenschaften im Gebiet der Schweiz. 2. Vertretung anthroposophisch-medizinischer Errungenschaften gegenüber behördlichen Institutionen und Versicherungsträgern.

Art. 3: Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können Ärzte oder Ärztinnen werden, welche ein eidgenössisches oder gleichwertiges Arztdiplom besitzen, in der Schweiz eine Tätigkeit im Gesundheitsbereich ausüben oder ausgeübt haben und in der Anthroposophie Rudolf Steiners eine berechtigte Grundlage zur Erweiterung der heutigen medizinischen Wissenschaft sehen. Ausserordentliche Mitglieder können Ärzte und Ärztinnen der Humanmedizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin sowie Apotheker oder Studenten dieser Fachrichtungen werden. Sie haben zu den Vereinszusammenkünften Zutritt, besitzen jedoch nur beratende Stimme. Die Aufnahme geschieht durch den Vorstand. Bei Aufnahme vor oder Austritt nach der ordentlichen Mitgliederversammlung ist der volle Jahresmitgliedsbeitrag geschuldet. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen aus der Vereinigung ausschliessen.

Art. 4: Finanzielle Mittel

1. Das Vereinsvermögen wird gebildet von den Mitgliederbeiträgen und von freien Spenden.
2. Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. –

Art. 5: Die Organe der Vereinigung sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kontrollstelle

Art. 6: Die Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitglieder werden durch den Vorstand spätestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich eingeladen unter Bekanntgabe der Traktanden. Ausserordentliche Versammlungen beruft der Vorstand von sich aus ein, oder auf Anregung von mindestens einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung genehmigt den Jahresbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung. Sie wählt die Vorstandsmitglieder aus ihrer Mitte auf die Dauer von zwei Jahren; diese sind wieder wählbar. Die Versammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für zwei Jahre als Kontrollstelle. Für Statutenänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Vorschläge zur Statutenänderung müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung angegeben werden.

Art. 7: Vorstand

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er legt die Zeichnungsberechtigung fest. Der Vorstand leitet die Vereinigung, verwaltet die Finanzen und übt alle Befugnisse aus, die ihm durch die Statuten oder durch den Beschluss der Mitgliederversammlung übertragen werden. Er vertritt die Vereinigung nach aussen. Er ist befugt, für Sonderaufgaben Kommissionen einzusetzen und entsprechende Kompetenzen an diese abzutreten. Er regelt die Delegation zur Internationalen Vereinigung anthroposophischer Ärztesgesellschaften IVAA. Der Vorstand erstattet der Jahresversammlung Bericht über seine Tätigkeit.

Art. 8: Protokolle

Über die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen.

Art. 9: Kontrollstelle

Die Rechnungsrevisoren prüfen jährlich einmal die Rechnung der Vereinigung und erstatten der Jahresversammlung Bericht.

Art. 10: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 11: Auflösung

Die Vereinigung wird aufgelöst, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller ordentlichen Mitglieder es beschliessen. Allfälliges Vermögen führt der Vorstand einem verwandten Zwecke zu.

Also beschlossen an der Gründungsversammlung am 27. April 1969 in Arlesheim und ergänzt am 9. Mai 1987, März 1992, 5. Mai 2007, 26. April 2008, 06. Mai 2017 und 29. Oktober 2020.

Dr. med. Eva Streit,
Geschäftsführung

Dr. med. Andreas Arendt
Geschäftsführung

Arlesheim, Oktober 2020